

Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hundekot

Es ist wieder zunehmend eine Verschmutzung der öffentlichen Anlagen (Straßen, Gehwege, Grünanlagen, Kinderspielflächen etc.) durch Hundekot zu beobachten.

Hundehalter/innen dazu verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu beseitigen. Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) haben Personen, die einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführen, die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Außerdem ist zunehmend zu beobachten, dass Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des HundeG sind Hunde immer so zu halten und zu führen, dass von Ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Dies bedeutet, dass man den Hund jederzeit zu beaufsichtigen hat, um auf ihn einwirken zu können.

Ich bitte deshalb alle Hundehalter/innen dafür Sorge zu tragen, dass das „Geschäft“ ihres Vierbeiners beseitigt wird und dass ihre Hunde jederzeit sicher „geführt“ werden, so dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Rückfragen unter der Tel.-Nr.: 04331/ 8478-13 oder per E-Mail: ina.baber@amt-jevenstedt.de

Im Auftrag
Ina Baber